

Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Durch verschiedene Informationen aus den Medien bezüglich der Fahrt mit ungestempelten Kennzeichen, ist es zu großen Verwirrungen und Irreführungen gekommen.

Nach § 10 Abs. 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) dürfen folgende Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen innerhalb des Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks vorgenommen werden:

- **Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette**
(Außerbetriebsetzung)
- **Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung, einer Sicherheitsprüfung oder Identitätsprüfung**
- **Fahrten zur Anbringung der Stempelplakette** (nach Entstempelung des Fahrzeuges)

Wichtig dabei ist,

dass diese Fahrt bei der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung erfasst ist. Die Kennzeichen müssen von der entsprechenden Zulassungsbehörde zugeteilt sein. Unter Zuteilung eines Kennzeichens ist die Erfassung der Fahrzeug-, Halter- und Versicherungsdaten bei der zuständigen Zulassungsbehörde zu verstehen. Die Reservierung eines Kennzeichens stellt noch keine Kennzeichenzuteilung dar! Eine Pflicht zur Reservierung des Kennzeichens, bei der Rückfahrt nach der Außerbetriebsetzung, besteht nicht!

Des Weiteren dürfen Fahrzeuge zur Zulassung oder Umschreibung mit einer Vorführbescheinigung (Ausstellung durch die zuständige Zulassungsbehörde) und zugeteilten, ungestempelten Kennzeichen, auf direktem Weg, zur Zulassungsbehörde überführt werden.

Wir empfehlen dennoch, sich bei einer solchen Fahrt bei der zuständigen Zulassungsbehörde genau zu informieren.

Die Nichteinhaltung der oben genannten Vorschriften ist strafbar und führt zur Anzeige. (Fahren ohne Versicherungsschutz, Fahren ohne gültige Zulassung, Kennzeichenmissbrauch)